

RS UVS Niederösterreich 1999/11/29 Senat-WU-98-189

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.11.1999

Rechtssatz

Der Tatanklastung muss zu entnehmen sein, aus welchen der Gründe des §364 GewO eine Verpflichtung zum Zurückstellen des Gewerbescheines besteht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at